

Den entsprechenden Entwurf finden
Sie unter der Drucksachen 19/1756 im LIS-SH.



PFLEGEBERUFEKAMMER
SCHLESWIG-HOLSTEIN
K. d. ö. R.

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein
Der Vorstand – Fabrikstr. 21 – 24534 Neumünster

Fabrikstraße 21
24534 Neumünster

Telefon: 04321 85448-0
Telefax: 04321 85448-12

Schleswig-Holsteinischer Landtag/Landeshaus
Sozialausschuss
Herrn Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

info@pflegeberufekammer-sh.de
www.pflegeberufekammer-sh.de

Steuernummer
ID 24 235 0339 0
Gerichtsstand: Neumünster

Versand per E-Mail

apoBank
DE02 3006 0601 0006 3552 71
BIC DAAEDEDXXX

GB III / 340.3
08.05.2020

Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schleswig-Holstein, Drucksache 19/1756

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung, zu der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen. Die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein hat als Mitglied die Arbeitsgruppe 2 der Konzentrierten Aktion Pflege zu den Themen Personalmanagement, Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung aktiv mitgestaltet. Auf dieser Grundlage erfolgt die Stellungnahme mit dem Fokus auf den Arbeitsschutz der beruflichen Pflege.

Die vorliegenden Fragestellungen und die Antworten der Landesregierung berücksichtigen nur mittelbar den Arbeits- und Gesundheitsschutz der beruflichen Pflege. In der Beantwortung der Frage 56, ob die Landesregierung einen Überblick über die Entwicklung der psychischen Belastung und der gesundheitlichen Folgen in den verschiedenen Branchen habe, können keine spezifischen Erkenntnisse zur Belastung der Pflegeberufe angegeben werden. Das im Rahmen der Deutschen Arbeitsschutzstrategie von der StAUK durchgeführte „Arbeitsprogramm Psyche“ in den Jahren 2016 und 2017, in der 167 Betriebe, auch mit Bezug zur Leitbranche Gesundheitswesen, aufgesucht wurden, zeigte auf, dass 63,5% der Betriebe keine oder unzureichende Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich psychischer Belastungen vorlegen konnten. Relativiert wurde das Ergebnis für die Betriebe des Gesundheitsdienstes, da dort ein höherer Kenntnisstand über Anforderungen hinsichtlich Ermittlung und Dokumentation psychischer Belastungen in einer Gefährdungsbeurteilung als in den anderen Branchen bestand. Um den gesetzlichen Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nachzukommen, bedarf es jedoch der konkreten Umsetzung umfassender Gefährdungsbeurteilungen.

Arbeitgeber, die sich pflegerischer Leistungen bedienen, sind nach dem Arbeitsschutzgesetz gesetzlich verpflichtet, für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation zu sorgen, eine Beurteilung der mit der Arbeit in der Pflege verbundenen Gefährdungen durchzuführen, entsprechende wirksame Maßnahmen des Arbeitsschutzes abzuleiten, deren Wirkungen zu überprüfen und für deren Umsetzung die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Das heißt Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie für die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird. Wie bedeutsam der Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Pflegeberufe ist, verdeutlichen diverse Studien zur Arbeitsbelastung der beruflichen Pflege in den verschiedenen Settings mit pflegerischen Dienstleistungen. Körperliche und/oder psychische Belastungen sind in den Pflegeberufen besonders ausgeprägt und überdurchschnittlich vorkommend. Sie wirken unmittelbar auf die Gesundheit der Pflegenden und mittelbar auf die Rate des Berufsausstiegs.¹

In einer weiteren Frage, die die berufliche Pflege berührt, wird unter Ziffer 68 gefragt, welche Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen im UKSH umgesetzt sind. Hier werden Gefährdungsbeurteilungen nach Jahresarbeitsschwerpunkten festgelegt durchgeführt. In der Auflistung der verschiedenen Arbeitsbereiche erschließt sich nicht, ob diese in einem Jahresschwerpunkt oder jeweils in einem Jahr durchgeführt wurden. Sollte letzteres der Fall sein, wäre festzustellen, dass in den letzten 4 Jahren lediglich ein stationärer Arbeitsbereich der Pflegenden einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen wurde. Jahresarbeitsschwerpunkte seien u. a. die Apotheke, die Parkleitzentrale, der zentrale Operationsbereich und der Service Stern Nord gewesen. In Lübeck seien eine Behandlungsstation (A.020), die Räume des Schmerzzentrums, die Büroräumlichkeiten des Onkologischen Zentrums und das Abfallmanagement Service Stern Nord einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen worden. Richtigerweise wird festgestellt, dass „in Bezug auf Vollständigkeit der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten Handlungsbedarf besteht“.

Wir verstehen unter einer systematischen und vollständigen Gefährdungsbeurteilung die initiale und kontinuierlich überprüfte Maßnahme, die geeignet ist, gesundheitliche Gefährdungen in jedem einzelnen Arbeitsbereich der Mitarbeitenden in einer Einrichtung zu reduzieren. Jede Station in einem Krankenhaus unterliegt individuellen Bedingungen, die die Mitarbeiter einer jeweils eigenen physischen bzw. psychischen Gefährdung aussetzen. Gleiches gilt für Rehabilitationseinrichtungen, in Wohnbereichen einer stationären Pflegeeinrichtung bzw. in Arbeitsbereichen eines ambulanten Pflegedienstes.

Die Konzertierte Aktion Pflege hat u. a. der Arbeitsschutzverwaltung der Länder konkrete Aufträge gegeben, deren Inhalt zum Arbeitsschutz wir im Folgenden aufzeigen und damit auf deren Umsetzung hinwirken wollen. Aufgrund der drängenden Probleme in der Arbeitsplatzgestaltung beruflich Pflegenden erwarten wir von allen Beteiligten, die Maßnahmen der Vereinbarungen der Konzertierten Aktion Pflege zum Arbeitsschutz umzusetzen. Einerseits in der Abforderung der Aufgabenerfüllung der Bundesebene und andererseits indem alle auf der Landesebene Beteiligten eine systematische Umsetzung organisieren. Die Pflegeberufekammer kann zur Analyse der Gefährdungsbedingungen beitragen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags aktiv an einer Verbesserung mitwirken.

Vereinbarungen der Konzertierten Aktion Pflege zum Arbeitsschutz

Arbeitsschutz – Sicherheit erhöhen, Gesundheit beruflich Pflegender schützen

Die Verbände der Pflegeeinrichtungen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft sehen das Instrument der Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element und Steuerungsinstrument für die Gestaltung des betrieblichen Arbeitsschutzes an. Es ist darüber hinaus eine wichtige Grundlage der betrieblichen Gesundheitsförderung. Sie verpflichten sich, ihre Mitglieder dabei zu unterstützen, eine angemessene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen sowie für wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsrisiken durch zu hohe Belastungen zu sorgen. Die Betriebe werden dabei von den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder und den Präventionsdiensten der Unfallversicherungsträger im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages unterstützt, die gesetzlich geforderte Gefährdungsbeurteilung ein- und durchzuführen.

Die Partner der Arbeitsgruppe 2 der Konzertierten Aktion Pflege setzen sich zum Ziel,

- einen hohen Arbeitsschutzstandard in allen Bereichen der Pflege zu gewährleisten,
- dass Arbeitgeber in der Pflege Erkenntnisse und Beispiele guter Praxis zum Arbeitsschutz als Vorbild für eine Umsetzung nehmen,
- den Anteil der Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser zu erhöhen, die eine angemessene Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchführen und dabei insbesondere die kleinen und mittleren Pflegeeinrichtungen dabei zu unterstützen,
- den Anteil der Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser deutlich zu erhöhen, die Beratungs- und Unterstützungsangebote zum Arbeitsschutz, zur betrieblichen Gesundheitsförderung und zum betrieblichen Eingliederungsmanagement in Anspruch nehmen,
- Leitungs- und Führungskräfte in den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern zu sensibilisieren und zu befähigen, den Arbeitsschutz und die betriebliche Gesundheitsförderung als eine ihrer Leitungs- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und umzusetzen,
- die Arbeitgeber zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu beraten und sie abgestimmt zu überwachen sowie - sofern erforderlich - darauf hinzuwirken, dass vorgefundene Mängel abgestellt werden. Zur kontinuierlichen Verbesserung des Arbeitsschutzes findet darüber hinaus eine Beratung des Arbeitgebers statt.

Hierzu vereinbaren die Partner der Arbeitsgruppe 2 der Konzertierten Aktion Pflege folgende Maßnahmen:

1. Für die Träger der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) haben die Pflegebranche und die Arbeitsbedingungen beruflich Pflegender einen hohen Stellenwert. Schon in der 1. GDA Periode (2008 bis 2012) waren die Sicherheit und der Gesundheitsschutz in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und Kliniken Gegenstand eines GDA-Arbeitsprogramms „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege“. Die Zielstellung der 3. GDA-Periode (ab 2019) lautet: „Arbeit sicher und gesund gestalten: Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung; Miteinander und systematisch für:
 - einen sicheren Umgang mit kanzerogenen Gefahrstoffen
 - gute Arbeitsgestaltung bei psychischen Belastungen
 - gute Arbeitsgestaltung bei Muskel-Skelett-Belastungen.“
2. Die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder und die Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger überwachen und unterstützen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, gesetzlicher Aufgaben und ihrer Personalressourcen die Unternehmen in der Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere die der Arbeitsschutzorganisation und der Gefährdungsbeurteilung in

Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern. Die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder und die Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger setzen sich konsequent für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in diesen Betrieben ein. Ebenso unterstützen sie durch Beratung unter anderem bei der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

- 3. Die Verbände der Pflegeeinrichtungen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft sehen das Instrument der Gefährdungsbeurteilung als zentrales Element und Steuerungsinstrument für die Gestaltung des betrieblichen Arbeitsschutzes an. Es ist darüber hinaus eine wichtige Grundlage der betrieblichen Gesundheitsförderung. Sie verpflichten sich, ihre Mitglieder dabei zu unterstützen, eine angemessene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen sowie für wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsrisiken durch zu hohe Belastungen zu sorgen. Die Betriebe werden dabei von den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder und den Präventionsdiensten der Unfallversicherungsträger im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages unterstützt, die gesetzlich geforderte Gefährdungsbeurteilung ein- und durchzuführen.*
- 4. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder und die Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger sowie die Verbände der Pflegeeinrichtungen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft prüfen gemeinsam bis Ende 2019, ob geeignete Instrumente zur Gestaltung sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitsplätze beziehungsweise zur Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung stehen und entwickeln diese gegebenenfalls weiter. Sie informieren die Betriebe in der Pflege zielgruppengerecht über die spezifischen Unterstützungsangebote zur Gefährdungsbeurteilung und verdeutlichen hierbei insbesondere deren Nutzen. Dabei wird insbesondere der Bedarf von kleineren Pflegeeinrichtungen bis zu 100 Beschäftigten berücksichtigt. Die Verbände der Pflegeeinrichtungen wirken in diesem Prozess unterstützend mit.*
- 5. Die Vertragspartner nach § 75 SGB XI wirken darauf hin, dass die personellen und sächlichen Ressourcen für den Arbeitsschutz einschließlich der Gefährdungsbeurteilung bei der Personalausstattung und sächlichen Ausstattung berücksichtigt und refinanziert werden.*
- 6. Die Pflegeeinrichtungen und die Krankenhäuser nutzen die Gefährdungsbeurteilung und Mitarbeitergespräche als betriebliche Assessmentinstrumente, mit denen die Belastung und gegebenenfalls Überlastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege identifiziert werden können. Auf Basis dieser Beurteilung entwickeln sie gezielte betriebliche Konzepte zur arbeitsprozessintegrierten Kompetenz- und Organisationsentwicklung.*
- 7. Die Verbände der Pflegeeinrichtungen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die Pflegekammern, der Deutsche Pflegerat und ver.di informieren ihre Mitglieder im Rahmen einer Informationsoffensive bis zum Ende des Jahres 2020:*
 - zur Gefährdungsbeurteilung als Instrument zur Umsetzung des Arbeitsschutzes und die entsprechenden Informations- und Beratungsangebote der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sowie der Unfallkassen*
 - über die Möglichkeiten der betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention für Beschäftigte und über die entsprechenden Informations- und Beratungsangebote der Krankenkassen und der regionalen BGF-Koordinierungsstellen und werben bei ihren Mitgliedern für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Informationsangebote.*

8. Die Pflegeeinrichtungen und die Krankenhäuser sowie die Pflegekammern setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine aktive Umsetzung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs. 2 SGB IX) ein und greifen hier auf Unterstützungsmöglichkeiten der Sozialversicherungsträger zurück.

Vorschläge zur Sicherung und Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Höhere Verbindlichkeit zur Umsetzung von Gefährdungsbeurteilungen

Aufgrund des offenbar unzureichenden Umsetzungsstands von Gefährdungsbeurteilungen, der in den letzten Jahren geringer werdenden Prüfdichte und der besonders problematischen Arbeitsbedingungen der beruflichen Pflege würden wir es sehr begrüßen, wenn Pflege- und Gesundheitseinrichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden eine Konformitätserklärung zur systematischen Umsetzung von Gefährdungsbeurteilungen abzugeben haben. Unsere Erfahrung zeigt, dass nur das Ausmaß an Verbindlichkeit in Verbindung mit einer Prüferwartung wirkliche Veränderungen erzeugen.

Schwerpunktsetzung „Gesunde Pflegeberufe“

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Pflegeberufe kann unseres Erachtens nur mit einer konzertierten Organisation und schwerpunktsetzenden Aufgabenstellung aller Beteiligten zu deren gesunden Berufsausübung gelingen. Eine Verbesserung der allseits anerkannten schwierigen Bedingungen in Arbeitsbereichen, in denen Pflegeleistungen erbracht werden, kann die Gesunderhaltung des Pflegepersonals, den Verbleib im Beruf und die Attraktivität der Berufsausübung deutlich erhöhen. In gemeinsamer Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden, den Kranken- und Pflegekassen, den Renten- und betrieblichen Unfallversicherungsträgern und der Pflegeberufekammer können unseres Erachtens substanzielle Verbesserungen bewirkt werden. Das Land Schleswig-Holstein kann in der Verantwortung für die Daseinsfürsorge zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung gemeinsam mit der Pflegeberufekammer erstmals die im Land beschäftigten Pflegefachpersonen direkt ansprechen und mit Erkenntnissen aus deren Lebenswirklichkeit im Arbeitsfeld verhaltens- und verhältnispräventive Maßnahmen ableiten.

Landesweite Präventionsstrategie für beruflich Pflegende

Um die Bedeutung betrieblicher Prävention und Gesundheitsförderung für Beschäftigte in der Pflege hervorzuheben, wurden im Rahmen des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes die Träger der Nationalen Präventionskonferenz verpflichtet, gemeinsame Ziele zur Erhaltung und zur Förderung der Gesundheit und der Beschäftigungsfähigkeit der Beschäftigten in Krankenhäusern sowie in ambulanten, teil- und stationären Pflegeeinrichtungen zu vereinbaren. Die Nationale Präventionskonferenz widmet sich bei der Weiterentwicklung der nationalen Präventionsstrategie in den kommenden Jahren besonders den beruflich Pflegenden und den Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern.

Die Träger der Nationalen Präventionskonferenz sind die gesetzlichen Spitzenorganisationen der Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, die soziale Pflegeversicherung und die Unternehmen der Privaten Krankenversicherung. Sie beteiligen an ihren Entscheidungen unter anderem den Bund, die Länder und Kommunen, die Sozialpartner, die Bundesagentur für Arbeit, die Patientenvertretung und die in den Ländern für den Arbeitsschutz und die öffentliche Jugendhilfe zuständigen Stellen. Zu ihren Aufgaben gehört die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung einer nationalen Präventionsstrategie. Insgesamt stehen für Leistungen der Krankenkassen zur betrieblichen Gesundheitsförderung seit dem Jahr 2019 zusätzlich mehr als 70 Millionen Euro zur Verfügung.

Im Rahmen der Nationalen Präventionskonferenz wurde 2017 in Schleswig-Holstein das Strategieforum Prävention konstituiert. Als relevanter Akteur zur Verwirklichung von Gesundheitszielen des Landes, die sich auch auf die Arbeitswelt beziehen, bitten wir das Land Schleswig-Holstein, als Mitglied der Steuerungsgruppe, die Ergebnisse des Strategieforums Prävention des Landes Schleswig-Holstein hinsichtlich mit Bezug auf die Gesundheit der beruflichen Pflege zu evaluieren bzw. zu veröffentlichen, sofern Maßnahmen und Ergebnisse vorliegen. Aufgrund der im Berufsalltag erkennbar erforderlichen Handlungsbedarfe für die berufliche Pflege, sollten Präventionsmaßnahmen gemeinsam mit der Pflegeberufekammer entwickelt und umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Drube
Präsidentin

Frank Vilsmeier
Vizepräsident